

Medienmitteilung vom 6. Juni 2018

Lockerung der ärztlichen Suizidbeihilfe bei nicht tödlichen Krankheiten braucht eine gesetzliche Grundlage

Die SAMW geht einen falschen Weg und versetzt Ärzte in ein Dilemma. Eine Lockerung der Sterbehilfe bei nicht tödlichen Krankheiten kann nicht durch ethische oder standesrechtliche Richtlinien für Ärzte herbeigeführt werden. Es braucht dafür eine klare gesetzliche Regelung, die ein eigenverantwortliches Handeln der Patienten ermöglicht, und die Verantwortung nicht auf die Ärzte abschiebt.

Der Vorstand der AGZ spricht sich gegen das Kapitel 6 der heute veröffentlichten Richtlinie der SAMW aus, das eine Lockerung der ärztlichen Beihilfe zum Suizid beinhaltet. Das Vorgehen ist befremdend, weil die SAMW ihre Richtlinie gegen die Meinung der FMH, der sich die AGZ anschliesst, durchdrückt. Die SAMW hat die FMH und die AGZ erst am Montag, 4. Juni über die beabsichtigte Veröffentlichung am 6. Juni 2018 informiert. Der Vorstand der AGZ hat die SAMW daraufhin am 5. Juni ersucht, davon Abstand zu nehmen, sondern stattdessen den Dialog mit den ärztlichen Standesorganisationen zu suchen, um auf eine gesetzliche Lösung hinzuarbeiten. Das stiess bei der SAMW auf taube Ohren.

Worum geht es der AGZ:

Die Absicht der SAMW, die ärztliche Suizidhilfe entgegen der ursprünglichen Zielsetzung, sterbenskranken Menschen zu helfen, nun auch solchen Patienten zur Verfügung zu stellen, die nicht an einer tödlichen Erkrankung leiden, ihr Leiden aber als unerträglich empfinden, versetzt die betroffenen Ärzte in ein Dilemma. Der Begriff „unerträgliches Leiden“ ist unbestimmt und hängt zudem von der Einschätzung des Patienten und dessen Wertvorstellungen ab, was es für den Arzt / die Ärztin sehr schwer machen dürfte, hier eine klare Grenze zu ziehen.

Die SAMW versetzt aber auch die FMH und die kantonalen Ärztegesellschaften in ein Dilemma. Weil die ärztlichen Standesorganisationen über Verstösse von Ärzten gegen standesrechtliche Richtlinien entscheiden müssen. Klagen von Angehörigen oder anderen Personen gegen Ärzte sind vorprogrammiert, wenn sie die tödliche Dosis von Natrium-Pentobarbital verschrieben haben, obwohl der Patient an keiner tödlichen Krankheit gelitten hat.

Was fordert die AGZ:

Wenn ein urteilsfähiger Patient ohne Vorliegen einer tödlichen Krankheit oder anderer objektiver Kriterien aufgrund seiner subjektiven Beurteilung zum Entschluss kommt, dass Symptome einer Krankheit für ihn nicht mehr erträglich sind, und er Behandlungsoptionen ablehnt, sondern stattdessen sterben will, dann sollte er die Verantwortung dafür übernehmen können. Dafür gibt es das Instrument der Patientenverfügung, das für den Fall des Suizidwunsches angepasst bzw. an gewisse Bedingungen geknüpft werden kann, bspw. Begutachtung der Urteilsfähigkeit durch ausgewiesene Experten, Bezeugung oder Beglaubigung der Patientenverfügung durch vertrauenswürdige Personen etc.. Die Abgabe des Medikamentes könnte dann ohne ärztliches Rezept in einer speziell kontrollierten Abgabestelle erfolgen. Das alles müsste gesetzlich klar geregelt werden.

Der «Gewissensentscheid» bzw. die Verantwortung für die Rezeptur der tödlichen Dosis von Natrium-Pentobarbital in medizinisch behandelbaren Fällen darf nicht den behandelnden Ärzten auferlegt werden, weil damit die Grenzen eines aus ethischer und standesrechtlicher Perspektive zu rechtfertigenden ärztlichen Handelns überschritten werden.

Der Vorstand der AGZ verkennt nicht die gesellschaftliche Entwicklung in dieser Frage. Gerade aus diesem Grund sollte diesem gesellschaftlichen Trend nicht durch eine Änderung von ethischen bzw. standesrechtlichen Richtlinien für ärztliches Handeln entsprochen werden, sondern es ist jetzt der Zeitpunkt für eine neue gesetzliche Regelung der Sterbehilfe gekommen. Es braucht insbesondere eine klare gesetzliche Regelung der Rahmenbedingungen für den Suizidwunsch von Menschen respektive die Suizidbeihilfe für Menschen, die trotz des Vorliegens von Behandlungsoptionen einen Sterbewunsch haben.

Für weitere Auskünfte und Interviews wenden Sie sich bitte an:

Dr. med. Josef Widler, Präsident

Tel.: +41 79 448 79 48

josef.widler@agz-zh.ch

Dr. iur. Michael Kohlbacher, Generalsekretär

Tel.: +41 79 488 00 14

michael.kohlbacher@agz-zh.ch

AGZ AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS ZUERICH

Die AGZ vertritt die Interessen von rund 5'700 diplomierten Ärztinnen und Ärzten im Kanton Zürich. Sie fördert den Zusammenhalt der Zürcher Ärzteschaft und setzt sich dafür ein, ihren Mitgliedern adäquate Rahmenbedingungen für die Ausübung des Arztberufes zu erwirken. Sie unterstützt ihre Mitglieder mit Dienstleistungen im beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Bereich. Sie setzt sich für die Qualität der medizinischen Berufsbildung (Aus-, Weiter- und Fortbildung) und die Qualität und Wirtschaftlichkeit der ärztlichen und medizinisch-technischen Dienstleistungen ein. www.aerzte-zh.ch